

Montag, den 20. November 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

11. Sitzung des Reichstages (18. November).

11 Uhr. Am Thicke des Bundesrates Leonhardt, v. Amsberg, v. Fäustle Weinhel, Kurlbaum II.

Das Haus fährt in der Berathung der Justizgesetze fort und tritt zunächst in die Specialdiscussion der Civilprozeßordnung.

Berichterstatter Abg. Becker (Oldenburg): Die Commission nahm an, daß das Interesse des Reichstages sich bei diesem Gesetz nicht wie bei den beiden andern, der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung, auf das Einzelne richten, sondern allein auf das Ganze konzentrieren werde. Erwagt man außerdem, daß die Details dieses Gesetzes vorzugsweise nur Juristen interessieren und bei einem so einheitlichen Werk eine Detailberatung im Reichstag ihre besondere Schwierigkeiten und Gefahren mit sich führt, so werden Sie es gerechtfertigt finden, wenn ich hier von einer Gegenüberstellung und Darlegung der verschiedenen in der Commission hergehobenen einzelnen Wünschen und Abänderungsanträge Abstand nehme, und in dieser Beziehung lediglich auf die ausgearbeiteten Protolle unseres Berichtes verweise. Die heute gestellten Abänderungsanträge sind eine Wiederaufnahme einzelner früher von der Commission selbst geheilster Ansichten. Da sie jedoch lediglich verhältnismäßig unbedeutende, mehr technische Punkte umfassen, hat die Commission gegenüber dem Widerspruch der Bundesregierung und um bei so wichtigen Fragen, wie sie uns in dem Organisationsgesetz und der Strafprozeßordnung noch bevorstehen, Ihre Zeit nicht zu kürzen, in diesen Punkten nachgegeben und empfiehlt dem Hause ein Gleicht, damit der Reichstag womöglich mit Einstimmigkeit den ersten größeren Schritt thue, den wir hente zurückslegen zur Erfüllung eines der höchsten wünschen der deutschen Nation: ein deutsches Recht in den einzelnen Landen! (Beifall.)

Abg. Herz: Ich habe mit einigen meiner politischen Freunde einen Antrag gestellt, der bezweckt, die Eidesformel zu ändern. Um nun meinerseits die Enbloc-Annahme dieses Gesetzes zu ermöglichen, erkläre ich, daß ich dieses Amendment für jetzt zurückziehe. Ich möchte aber hiermit nicht missverstanden werden. Diese Zurücknahme enthält keineswegs einen Verzicht. Denn ich habe ein ähnliches Amendment zu § 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellt, und wird dasselbe dort angenommen, so wird das auch selbstverständlich auf den betreffenden Paragraphen der Civilprozeßordnung zurück, und es wird außerdem keinen Anstand haben, daß das Amendment bei der dritten Lesung zu wiederholen.

Abg. Windthorst-Meppen: Die uns heute vorliegende Civilprozeßordnung ist das Werk langer und mühsamer Arbeit und Niemand wird sie lesen können, ohne der Commission das Anerkenntniß zu geben, daß dieses ihr Werk mit außerordentlichem Fleiß und großer Tüchtigkeit gearbeitet ist. Das hindert jedoch nicht, der Überzeugung zu sein, daß in einzelnen Theilen Deutschlands eine Prozeßordnung existirt, welche Vorteile vor dieser Arbeit besitzt. Ich weiß, daß sehr viele Juristen nämlich in Preußen vor dem in diesem Gesetz so streng durchgeföhrten absoluten mündlichen Verfahren etwas ängstlich sind. Ich glaube indes, daß sie sich bei näherer Bekanntmachung und namentlich nach der praktischen Einführung dieser Bestimmung etwas beruhigen und die Gefahren nicht eintreten sehen werden, die sie davon fürchten. In Hannover sind die Prinzipien, die hier zur Geltung gekommen sind, schon seit lange in Uebung; freilich meine ich, daß man in Hannover durch Einführung dieser Prozeßordnung sich nicht eben verbessern werde; allein wenn man eine gemeinsame Civilprozeßordnung will, und es nicht thunlich ist, einzelne Landesteile davon auszunehmen, so entsteht die Frage, ob man die Vorteile, die man in diesem oder jenem Landesteile gegenüber dem neu einzuföhrnden Gesetz antrifft, so hoch anschlagen darf, um dieselben der Allgemeinheit nicht zum Opfer zu bringen. Ich muß diese Frage verneinen und erkläre mich demgemäß zu einem solchen Opfer bereit. (Beifall). Es gibt eine Reihe von Bestimmungen in dieser Prozeßordnung, die ich entweder abgleichen zu sehen wünsche, dahin gehört der § 329, der von der Vernehmung des Reichstasters, der Minister und anderer distinguirter und hochgestellter Leute handelt. Ich kann die Ausnahmeprivilegien, die diese bei ihrer Vernehmung hier bewilligt find, nicht gutheißen, sehe vielmehr darin eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer und auch politische Gefahren. Indessen will ich wegen dieses Punktes einen Antrag nicht stellen und der Enbloc-Annahme nicht entgegentreten, sobald der Referent mit die Erklärung giebt, daß wenn bei der Strafprozeßordnung diese privilegierte Vernehmung fallen sollte, ihre Befestigung auch in der Civilprozeßordnung in dritter Lesung offen und gestaltet bleibt.

Das zweite Bedenken bezieht sich auf den Abschnitt, der von dem Verfahren in Chefsachen handelt. Meine politischen Freunde und ich haben gegen die Einführung des Rechtsgerichts, das man die Civilehe nennt, uns erklärt müssen und wir geben diesen Widerspruch auch heute nicht auf. Wir halten nach wie vor ihre Einführung für eine schwere Schädigung bürgerlicher Interessen. Inzwischen müssen wir es als folgerichtig und selbstverständlich anerkennen, daß, sobald das Reichstag einmal zu einer rein bürgerlichen Rechtsache geschäftlich gemacht ist, man dafür auch ein gerichtliches Verfahren constituiert und das thut diese Vorlage. Wir sind daher auch bei diesem Punkt entschlossen, einen Widerspruch nicht zu erheben, erklären aber, daß wir damit in keiner Weise irgend etwas von dem aufgeben, was wir in Bezug auf die Chefsache vertheidigt haben und immer vertheidigen werden. Wir wollen durch unsere Zustimmung auch in diesem Punkt ein Zeugnis geben, daß wir von vorn herein nicht gewillt sind, daß gemeinsame Werte zu föhren. (Beifall.)

Referent Abg. Becker kann dem Vorredner auf seine Anfrage erwidern, daß aus der Enbloc-Annahme der Civilprozeßordnung in zweiter Lesung noch der Schlüß dahin gemacht werden könne, als ob die hier in Rede stehenden Bestimmungen bereits auch für die dritte Lesung angenommen sind.

Bundesbevollmächtigter Leonhardt: Von Seiten der verbündeten Regierungen kann gegen die Enbloc-Annahme ein Bedenken nicht erworben werden; dieselben haben allen Grund, der Justizcommission ihren besonderen Dant auszusprechen, daß sie die Civilprozeßordnung einer so eingehenden, umfassenden und gründlichen Prüfung unterzogen hat. Den verbündeten Regierungen kann nach Lage der Verhältnisse viel weniger an einem Lob als an einer scharen Kritik ihrer Vorlage gelegen sein, besonders wenn diese Kritik sich auf die wesentlichen Grundlagen der Civilprozeßordnung erstreckt. Denn darüber dürfen wir uns doch nicht täuschen, daß dies Gesetz, so wie es vorliegt, Gefahren in sich birgt. Dasselbe beruht auf dem Grundsatz der absoluten Mündlichkeit des Verfahrens und der Unmittelbarkeit der Entscheidungen der Gerichte. Man kann nun ein sehr warmer Freund des reinen Princips der Mündlichkeit sein, — ich selbst gehöre zu diesen Freunden, — und süß doch der Erwähnung nicht verhindern, daß die Mündlichkeit neben ihren großen Vorteilen auch gewisse Nachtheile in sich schließt, die schwer zu überwinden sind. Zu dieser Erwähnung kommt man, je länger man über die Sache nicht allein nachgedacht, sondern die Verhältnisse im Leben kennen gelernt hat. Wodurch nun diese vorliegende Civilprozeßordnung von allen bisherigen sich unterscheidet, das ist die unbedingte und scharfe Durchführung dieses Princips der Mündlichkeit. Nirgend, weder im rheinischen Recht, noch in den hannoverschen Prozeßordnungen treffen Sie diesen Grundsatz in einer solchen Schärfe durchgeführt an. Trotz der Bedenken bin ich jedoch weit entfernt, zu meinen, daß die Civilprozeßordnung in dieser neuen Gestalt sich nicht bewähren könnte. Es ist in dieser Beziehung zunächst wohl zu beachten, daß die Übergangszeit, wie für jedes Gesetz, ganz besonders für die Civilprozeßordnung schwierig sein wird. Man wird, wenn sie zuerst in's Leben tritt, gewiß viele Klagen hören; ich bin aber überzeugt, daß dieselben immer mehr abnehmen, je mehr man sich in die neue Ordnung hineingelegt hat. Sodann aber liegt ein ganz entscheidendes Moment für die Wirksamkeit der neuen Ordnung in der richtigen Regelung der Anwaltsverhältnisse. (Sehr wahr! links.) Erst wenn diese Regelung in der richtigen Weise erfolgt, können die Bedenken, die jetzt gegen das neue Gesetz noch obwalten, als beseitigt erscheinen.

Abg. Hänel: Auch wir gehen aus von der hohen Achtung vor der Arbeit, die uns von dem Bundesrat und von unserer Commission vorge-

legt worden. Aber auch die Bedenken muß ich vollkommen theilen, die der Borek als unverfehlbar mit dieser Neugestaltung verbunden hervorheben. Vor Allem ist es die Einrichtung, daß das ganze Verfahren ohne jede Kür bis zum Endurtheil vor sich geht, welche große Gefahren in sich schließt. Ich persönlich und eine Anzahl meiner politischen Freunde glauben entschieden, daß wir hier zu dem Beweisurtheil nach dem Muster der hannoverschen Prozeßordnung greifen müßten. Wir wollen aber nicht die Verantwortung übernehmen, durch Stellung diesbezüglicher Anträge das Zustimmkommen des großen Werkes in dieser Session zu erüchtigen. Aber auf das Nachdrückliche muß ich herzoboren, daß die Hoffnung auf Vermeidung der großen Bedenken nur dann in uns erwacht und bestätigt werden kann, wenn uns für die Unabhängigkeit und Tüchtigkeit des Richterstandes und für die Tüchtigkeit der Anwaltschaft alle notwendigen Garantien gegeben werden. (Sehr wahr! links.) Nur wenn der Bundesrat uns zur Herbeiführung dieser Bedingungen die Hände reicht, werden wir es mit Freude begrüßen können, wenn wir heute zu einer Enbloc-Annahme gelangen und in der dritten Lesung diese Art der Geschäftsbearbeitung fortsetzen. (Beifall.)

Abg. v. Domirski besteht darauf, daß über seinen Antrag, den ersten Abfall des § 137 der Civilprozeßordnung (Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen) zu streichen, besonders abgestimmt werde.

Abg. Reichensperger (Olpe): Ich befinden mich zwar mit mehreren Hauptprinzipien des Entwurfes nicht in Übereinstimmung, verzichte aber auf eine Spezialberatung der einzelnen Paragraphen, weil ich gewiß bin, daß von meinem Widerspruch ein praktisches Resultat nicht zu erwarten steht. Im entschiedenen Gegensatz befinde ich mich zu der Bestimmung, daß die in den Einzelstaaten bestehenden Bedenkungen des Beugnisses aufgehoben sind. Die beispielswise im rheinisch-französischen Recht geltende Vorchrift, daß bei Objekten über 150 Francs der Beweis nicht bloß durch Zeugen geführt werden könne, hat sich im Interesse der Rechtsicherheit bewährt und hätte daher aufrecht erhalten werden sollen. Der Gedanke der Rechtsicherheit muß dem Interesse der Rechtsicherheit gegenüber zurücktreten. Sodann bedaure ich, daß das System des Manifestationsseides, durch welches der Schuldner in der Form des Eides selbst zum Executor gemacht wird, in das Gebiet des rheinisch-französischen Rechts übertragen wird. Auch glaube ich, daß man sich von dem Prinzip der Mündlichkeit im Civilverfahren zu viel verspricht.

Abg. Thilo: Meine politischen Freunde und ich werden im Interesse der Rechtsseinheit für die Enbloc-Annahme der Civilprozeßordnung sans phrase stimmen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Im Gegensatz zu dem Abg. Reichensperger behauptet ich, daß man die prozeßualische Bedeutung, die in der mündlichen Prozedur liegt, nicht hoch genug schätzen kann. Der Grundfahrt der Mündlichkeit ist der deutlichen Sätze gemäß und durfte deshalb nicht aufgegeben werden.

Abg. Miquel: Eine Enbloc-Annahme kann meines Erachtens nur den Sinn haben, daß alle Paragraphen in zweiter Lesung angenommen werden, so daß ein Zurückkommen auf die einzelnen Fragen in dritter Lesung immer noch möglich ist. Ich halte deshalb den Vorbehalt des Abg. Windthorst, in dritter Lesung auf die Form der Beugnissablegung des Reichstasters und anderer hoher Staatsbeamter zurückzukommen, für selbstverständlich. Nebenfalls können ja die Bestimmungen über die Beugnissablegung in der Strafprozeßordnung anders geregelt werden, als in der Civilprozeßordnung und es kann auch bei der Berathung über die erste der Abg. Windthorst immer noch seine Anträge stellen. Dasselbe gilt von dem Antrag des Abg. Herz. Was den Antrag des Abg. v. Domirski betrifft, so schlage ich vor, über denselben vorweg abzustimmen und demnächst uns über die Enbloc-Annahme des Entwurfs zu entscheiden. Ich glaube, das ganze Haus ist davon durchdrungen, daß nur auf Grund dieses Gesetzes zur Zeit die Errichtung der Rechtsseinheit möglich ist und dadurch ist von selbst die Forderung einer Enbloc-Annahme gegeben.

Präsident v. Forckenbeck: Die Enbloc-Annahme würde allerdings nur die Bedeutung haben, daß in der zweiten Lesung alle Paragraphen genehmigt sind. Für die dritte Lesung bleiben die sämtlichen geschäftsmäßigen Rechte vorbehalten.

Zunächst wird nun der Antrag des Abg. v. Domirski zur Debatte gestellt, jedoch nach einer kurzen Motivierung von dem Antragsteller auf den Wunsch des Abg. Windthorst gleichfalls für die dritte Lesung zurückgezogen.

Hierauf wird die Civilprozeßordnung fast einstimmig in zweiter Lesung en bloc angenommen. Dagegen stimmen nur einzelne Abgeordnete, wie die Abg. v. Aretin, Reichensperger (Crefeld), Simonis, Moß.

Es folgt nunmehr die Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes. — Die Commission hat der Regierungsvorlage einen neuen Titel vorangestellt, der vom Richteramt handelt. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. „Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von 3 Jahren liegen, welcher im Dienst bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verbringen ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.“

Abg. Dr. Binn hat beantragt, die Beschränkung bei den Rechtsanwälten nicht obligatorisch zu machen, sondern die Möglichkeit einer Dispensation davon zuzulassen. Er hat den Antrag nur gestellt, um der Regierung, die sich in der Commission in diesem Sinne ausgesprochen, auch im Plenum Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben; er zieht denselben nunmehr zurück.

Justizminister Dr. Leonhardt spricht sich für den Antrag aus, indem er darauf hinweist, daß bei der obligatorischen Vorschrift der Commissionsvorlage leicht ein Notstand entstehen könnte, der eine Dispensation nötig machen würde.

Abg. Dr. Gneist will durchaus keine Dispensation gestatten, da sonst die Ausbildung der Juristen für das Richteramt und die Advocatur nicht vollständig sei.

Die Abg. Dr. Hänel, Windthorst und v. Schönning protestieren auf das Entwieden dagegen, daß nach der Vorschrift der Commissionsvorlage eine Dispensation für einen Notstand möglich wäre.

Abg. Lasker nimmt den Binn'schen Antrag wieder auf, um die Ansicht der Regierung auch zur Abstimmung zu bringen. — Der Antrag wird jedoch mit sehr großer Majorität abgelehnt. Für denselben stimmen nur 5—6 Abgeordnete, darunter die Abg. Beseler und Römer (Württemberg).

Es werden nunmehr die folgenden Paragraphen zur Debatte gestellt:

§ 1. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ 2. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ 3. Richter können wider ihren Willen nur durch richterliche Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes entbunden oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. Die vorläufige Amtsenthebung, welche durch Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Verlegungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amt unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ 4. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Richterweg nicht ausgeschlossen werden.

Hierzu beantragt Abg. Reichensperger (Olpe) dem § 5 hinzuzufügen: „und Gratifikationen.“

Abg. Windthorst nach § 5 einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen: „Richter dürfen, so lange sie im richterlichen Amte stehen, nur solche Titel führen, welche mit ihrem Amt als solchem verbunden sind, und Orden und Ehrenzeichen nicht annehmen. Die Fortführung von Titeln und das Tragen von Orden und Ehrenzeichen, welche vor Eintritt in das Richteramt oder vor Geltung dieses Gesetzes erworben waren, und die An-

nahme der für kriegerische Verdienste verliehenen Orden oder Ehrenzeichen werden hierdurch nicht berührt.“

Der Bundesbevollmächtigte für Sachsen, Justizminister Abele, bittet um Ablehnung des § 5. Es würde zu weit führen, wenn in einem Reichsgesetze, wie den vorliegenden, eine Bestimmung über die persönlichen Verhältnisse von Beamten gemacht würde, die doch im Dienste des Einzelstaates stehen. Wollte man das Prinzip einführen, so müsse man es auch auf die Gehaltsverhältnisse, Versorgungen u. s. w. anwenden. Dann würde doch von der Justizhöheit der Einzelstaaten nicht viel mehr als der bloße Name übrig bleiben. Solche Spezialitäten sollten der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Daß man auf diesem Wege forschreiten möchte, scheint schon der Antrag Windthorsts zu zeigen, der den Landesherrn beschränkt will in der Verleihung persönlicher Ehrenzeichen. Der erste Schritt, den das Reich in dieser Beziehung thut, ist ein starker Eingriff in die Rechte der Einzelstaaten; denn wenn die Justizbeamten aus dem Einzelstaate herausgelöst werden, so fällt die Justizhöheit derselben zusammen.

Referent Abg. Miquel: Aus dem Beschuß der Commission sollen keineswegs die Consequenzen gezogen werden, die der Herr Minister fürchtet. Die Commission hat sich streng innerhalb der Kompetenz des Reiches gehalten und die Justizhöheit der Einzelstaaten nicht angelastet. Die Gerichtsorganisation ist nur insofern Sache des Reiches, als sie aus der Procedur folgt. Wie verhält sich nun diese Vorschrift über die Stellung des Richters zur Prozeßordnung? Können nicht einen unabsehbaren Richter ganz andere Pflichten und eine größere Verantwortlichkeit auferlegt werden, als einem ablesbaren und disciplinablen Richter? Materiell kann gegen diese Bestimmung gar nichts eingewendet werden: sie gehört jedenfalls zur Kompetenz des Reiches, weil sie zur Sicherstellung einer guten Rechtsprechung erforderlich ist, und über das Verfahren derselben steht dem Reich nach Art. 4 Nr. 13 die Kompetenz zu.

Abg. Windthorst: Ich halte die Einbringung dieses Gesetzes in der vorliegenden Fassung von Seiten der verbündeten Regierungen für einen immensen Fehler, weil nach meiner Auffassung für ein besonderes Gerichtsverfassungsgesetz feinerlei Bedürfnis vorliegt. Einwohnergemeindeungen könnten sehr wohl in der Civil- und Strafprozeßordnung herbeigeführt werden. Ich würde es deshalb am liebsten sehen, daß das ganze Gesetz wieder zurückgezogen würde. Was unsere Anträge anbetrifft, so geht der erste dahin, daß die Richter keine Remunerations erhalten sollen. Es ist unzweckmäßig, daß die Durchführung unserer Grundsätze seine praktischen Schwierigkeiten hat und daß die Begriffsbestimmung der Remuneration eine äußerst ungewisse ist; ich gebe auch ferner zu, daß es in einzelnen Fällen nützlich sein kann, wenn der Justizminister das Recht hat, Remunerations zu gewähren, z. B. bei Unglück in der Familie u. s. w. Aber diese Schwierigkeiten scheinen mir zurücktreten zu müssen gegen den großen Satz: es ist nach Möglichkeit die Unabhängigkeit des Richter zu wahren, und zwar sowohl in Bezug auf ihre Person, als auch in dem öffentlichen Glauben des Landes. Wenn die Richter wissen, daß der Justizminister in der Lage ist, ihnen Gratifikationen zuzuwenden, so ist es natürlich, daß die Beamten bestrebt sein müssen, dem Justizminister zu gehorchen, weil dies wissenschaftlich zu machen ist, weil die Beamten bestrebt sein müssen, dem Justizminister eine gewisse Ordnung zu verleihen. Wenn die Richter keine Remunerationen erhalten sollen, so ist es unzweckmäßig nach den Auffassungen der Vorgesetzten vertheilt werden.

Von unserem zweiten Antrag hatte ich von vornherein wenig Hoffnung, daß er bedeutenden Anfang finden werde, weil in einem großen Theil des Reiches das Orients- und Titelwesen in der höchsten Blüthe steht. Wenn man aber sich die Stufenleiter vom Referendar durch den Amtchor zum Justizrat, Geh. Justizrat, Wirk. Geh. Justizrat, Geheimrat Excellenz und die Herren, welche die Titel und Orden erhalten, hält anzieht, so kommen einem doch ernste Bedenken (Heiterkeit); man kann oft beim besten Willen nicht einschätzen, weshalb der oder jener junge Mann einen Orden oder Titel bekommen hat (Heiterkeit), während ein ergrauter Richter fortwährend übergangen wird. Ich glaube, daß auf diese Weise der Justizminister einen Einfluß auf die Beamten ausüben kann, der nicht zu billigen ist. Es ist unzweckmäßig in Deutschland eine gewisse Ordenssucht, für welche Richter muss aber der höchste Orden in der Ehre seines Amtes liegen und in den Bewußtsein, Recht gesprochen zu haben, ohne nach einer Seite vom großen Wege abgewichen zu sein. Darin, daß ich den Richterstand so hoch stelle, liegt das Motiv zu unserem Antrage. Nun erklärt man denselben für eine Beschränkung der landesherrlichen Rechte und des monarchischen Princips. Ich kann dies unmöglich finden, denn ich sehe das monarchische Prinzip nicht darin, daß der Landesherr dem Richter verbleiben kann; und ich glaube auch, daß einen derartigen Beschuß des Reichstags kein Landesherr als Beschränkung seiner Rechte ansehen wird. In ruhigen Zeiten tritt die Wichtigkeit unseres Antrages weniger in den Vordergrund; für Seiten aber, in denen die Wogen des Parteikampfes hoch gehen, ist es von der äußersten Wichtigkeit, auch nach außen zu dokumentieren, daß der Richter nicht unter einem Einfluß von oben steht. Ich

Es ist das kein Eingriff in die Justizverwaltung der Einzelstaaten, sondern es ist die Reindikation des legitimsten Berufes, den die deutsche Reichsregierung jederzeit gehabt hat.

Wenn unsere deutsche Reichseinheit nicht dahin führen soll, daß wir heute, wie seit 1000 Jahren, im Stande sind, zu einem ordentlichen befreiten Gericht gehören, absolut diese wesentlichen Bestandtheile, die die Unabhängigkeit des Richterstandes garantiren, dann sparen wir uns die sämtlichen Gesetze, denn ohne diese Garantie sind sämtliche Justizgelehrte wertlos (Beispiel), und wenn die Majorität des Bundesrats der Ansicht sein sollte, daß Richter auf Zeit zur Disposition gestellt oder auf Widerruf angestellt werden können, so würde ich die dringende Mahnung an das Haus richten, diese Gesetze nicht zu berathen, sie haben keinen Boden. Wir deklarieren hier nur die Schranke, über die keine deutsche Regierung hinausgehen darf und ohne die wir keine deutsche Regierung als rechtmäßig regierend anerkennen. Was die Amendementen betrifft, so sollten wir uns doch hüten mit so kleinen Beschränkungen, wie sie hier gegeben werden, gegen den Richterstand vorzugehen. Hätten wir so schlimme Erfahrungen gemacht, wie England, mit einer wenigstens zeitweise bodenlosen Justiz, so könnten wir von unserem Nachbarland lernen, daß man die Correctur dem Schuldheitsgefühl und der öffentlichen Meinung überläßt. Unsere Nachbarn haben die Bestimmung, daß hochgestellte Richter keine Ordenszeichen haben sollen, stillschweigend durch die Dienstvragmatik festgestellt; aber sie haben nicht durch ein expresses Gesetz für solche Dinge, die das Rechtswortrecht des Landesherrn berühren, solche Bestimmungen getroffen. Warum hat denn Herr Windhorst während seiner Justizverwaltung in Hannover, die er doch gewiß als eine normale charakterisirt, den Richtern nicht verboten, Orden anzunehmen? Ich denke, solche Dinge machen sich stillschweigend und man sichert die Justizverfassung dann, wenn man das Wesentliche festhält, aber nicht durch Agitation als Gegengewicht gegen menschliche Güte und Schwäche. Ich kann daher nur bitten, daß wir bei den Anträgen der Commission stehen bleiben. (Beispiel)

Abg. v. Schönig: Auch ich hätte mit meinen conservativen Freunden gewünscht, daß in dem Gerichtsverfassungsgesetz für eine so ausreichende Dotirung der Richter gesorgt worden wäre, daß es weiterer Remunerationen nicht bedürfe, gleichwohl halte ich es für nothwendig, die Möglichkeit offen zu halten, daß ein Richter bei Gelegenheit eines Unglücksfallen eine Unterstützung bekomme. Dem Abg. Windhorst, welcher die Richter gegen den Einfluß von oben schützen will, möchte ich bemerken, daß er sie auch gegen den Einfluß nach unten schützen sollte. Der Richter soll auch nicht um die Volksstimme buhlen und deshalb sollte er auch nicht an der Volksvertretung Theil nehmen. (Beispiel rechts.)

Abg. Reichenberger (Crefeld): Mit dem Ausdruck „Gratification“ sind in dem Antrage nicht Unterstützungen bei Unglücksfällen, auch nicht Remunerationen für Leistungen im Dienste gemeint, sondern andere Zuwendungen über deren Natur ich mich hier nicht näher aussprechen will, privativen dem Herrn Justizminister aber Mittheilungen zu machen gern bereit bin. Sodann bemerke ich noch dem Abg. v. Schönig, daß in der Theilnahme an der Volksvertretung keine Sicht nach Popularität liegt. Der Beruf eines Abgeordneten kann den Richter wohl populär, aber auch sehr mißliebig machen, je nachdem er zu der Majorität gehört oder nicht.

Bayerischer Justizminister Dr. Fäustle: Seit Jahren ist in diesem Hause kein Streit mehr darüber, daß alle Institutionen, welche das Gerichtsverfassungsgesetz enthalten, durchaus nothwendig sind, wenn die Prozeßordnungen überhaupt lebensfähig sein sollen. Die Hauptbestimmungen über diese Institute sind schon in den zur Zeit geltenden Prozeßordnungen der Einzelstaaten, namentlich auch in den bayerischen, enthalten. Wenn aber die verbündeten Regierungen es vorgezogen haben, diese Vorschriften in einem Gesetze, dem Gerichtsverfassungsgesetz, zu vereinen, so lag der Grund nur darin, daß zwei Prozeßordnungen zu machen waren, eine Civilprozeßordnung und eine Strafprozeßordnung. Um nicht in jeder dasselbe sagen zu müssen, sind jene Bestimmungen in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen worden.

Abg. Hänel: Ich freue mich, daß der bairische Justizminister es offen ausgesprochen hat, daß die von der Commission vorgelegten Bestimmungen durchaus nothwendig sind. Die Zusatzanträge der Abg. Reichenberger und Windhorst halte ich fachlich für durchaus nicht so unbedeutend, wie der Abg. Creitl. Auch ich meine, daß unter „Gratification“ nicht Unterstützungen bei Unglücksfällen zu verstehen sind, sondern andere Zuwendungen, die eine dergleichen äußere Veranlassung nicht haben. Und solche Gratifications geben in der That im Volk Anlaß zu Zweifeln, ob dadurch nicht die Rechtspredigung beeinflusst werde. Solche Zweifel werden nicht bloß von Leuten, die einer radikalnen Richtung angehören, ausgeprochen. Der verstorbenen Abg. Mohl hat sich öfters sehr lebhaft gegen Titel und Orden erklärt. Das System der Verleihung von Orden und Titeln führt dazu, daß in der allgemeinen Meinung der Einindruck mächtig wird, es werde doch in vielen Fällen eine persönliche Beeinflussung geübt. Der Richter thäte aber gut, auch den Schein zu vermeiden, als ob er einer persönlichen Beeinflussung zugänglich wäre. Wenn wir die Anträge der Abgeordneten Reichenberger und Windhorst nicht annehmen, so dürfte der Richter nicht in der Lage sein, Titel und Orden abzulehnen und den Schein persönlicher Beeinflussung zu vermeiden.

Nachdem der Referent Miquel die unveränderte Annahme der Vorlage empfohlen hat, werden die §§ dieses Titels pure genehmigt. Für den Antrag des Abg. Reichenberger stimmen nur das Centrum und die Fortschrittspartei, sowie die Abg. Sonnemann und Most; für den Antrag des Abg. Windhorst, außerdem noch die Abg. Gaupp (national-liberal), Frhr. von Barnbühler und Dr. Lucius (Deutsche Reichspartei).

Es folgt Titel 1: „Gerichtsbarkeit“, dessen § 1 bereits gestern erledigt ist.

§ 2 lautet: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“

Abg. Hänel hätte gewünscht, daß die Commission die Befugniß der Landesgesetzgebung, bürgerliche Streitigkeiten dem ordentlichen Verfahren zu entziehen, durch das Erforderniß des Nachweises, daß ein öffentliches Interesse concurreire, eingefränt hätte, und daß in Strafsachen diese Befugniß der Landesgesetzgebung niemals eingeräumt werde.

Ref. Miquel bestreitet, daß durch die Forderung des Nachweises, daß ein öffentliches Interesse concurreire, die gegenwärtige Unklarheit und Unsicherheit, über die der Vorredner klage, beseitigt werde.

§ 2 wird in der Fassung der Commission angenommen.

§ 3 zählt die gesetzlich zugelassenen besonderen Gerichte auf, von diesen hat die Commission die Gemeindegerichte gestrichen.

Hierzu beantragen Abg. Dr. Blum und Genossen: Die Regierungsvorlage: „Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeinswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt“, wiederherzustellen mit folgendem Zusatz: „jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte das Rechtsmittel einer Berufung an die ordentlichen Gerichte statthält und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Eläger oder Beßagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder, im Sinne der §§ 18, 21 der Civilprozeßordnung, den Aufenthalt haben.“

Abg. v. Tuny stellt hierzu den Unterantrag: Die Gemeindegerichte zu zulassen mit der Einschränkung, daß ihre Urtheile erst rechtskräftig werden, wenn innerhalb einer gesetzlich festgesetzten Frist nicht die Beschreibung des ordentlichen Rechtswegs bei dem competenten Gericht angemeldet ist.

Referent Miquel betont, daß in Baden und Württemberg, wo Gemeindegerichte existieren, die Meinung über deren Nutzen getheilt sei und sich anderseits kein Bedürfnis dazu herausgestellt habe. Im Gegentheil zeigten sie namentlich in kleinen Gemeinden vielfache Mißstände. Den Gemeinderichtern fehle oft die nötige Unabhängigkeit und für die auch bei kleinen Objekten vorkommenden schwierigen Fragen die erforderliche Intelligenz. Sie vertheidigen den Grundsatz der deutschen Justiz, daß Recht gesprochen werden sollte von angestellten ständigen und rechtskundigen Richtern. Wenn die Zulassung des Mittels der Berufung an die Amtsgerichte die letzteren als zweite Instanz constituiren sollte, so müsse er sich als Referent dagegen erklären, solle es aber nur heißen, daß die Entscheidung des Gemeindegerichts eine unpräzisierliche ist und erst Rechtskräfti erlangt, wenn innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist dagegen nicht Einspruch bei dem competenten Gerichte erhoben wird, so daß die Haupttätigkeit der Gemeindegerichte im Sühneberuf besteht, so könnte man sich allenfalls damit befrieden; jedenfalls sei der Tunysche Antrag der relativ beste.

Abg. Höldel als Mittrittsteller des Blum'schen Antrages erklärt sich eventuell mit dem Unterantrag von Tuny einverstanden, vertheidigt aber prinzipiell die Gemeindegerichte mit ihren Vorzügen, daß sie die geringsten Kosten verursachen und den Parteien das Verlassen ihres Wohnsitzes ersparen. In ihnen würde das Prinzip der Heranziehung der Laien zur Rechtsprechung zum klaren Ausdruck gebracht und daher erkläre sich die Opposition der Rechtsjuristen. Die Gemeindegerichte seien innig verbündet mit der historischen Entwicklung und der communalen Gesetzgebung der süddeutschen Staaten, deshalb bitte er, auch wenn die strenge Logik es nicht erfordere, dieselbe aufrecht zu erhalten.

Abg. Dr. Blum bittet gleichfalls um Annahme seines Antrages, der nur beweckt, die Entscheidung über die Fortsetzung der Gemeindegerichte noch offen zu lassen. Gestern habe man dem Prinzip der Laienbeteiligung in den Handelsgerichten sich günstig gezeigt, man solle sich heute wenigstens nicht direkt gegen die von ihm und seinen Freunden vertheidigte Institution aussprechen, die eine segensreiche Wirkung habe und beim Volle sich einer großen Beliebtheit erfreue. Das zeige schon die große Anzahl der von den Gemeindegerichten gefallten Urtheile, die von den Amtsgerichten bei Berufungen in größerer Zahl bestätigt würden als die Urtheile der Amtsgerichte von den Appellationsgerichten.

Abg. Römer (Württemberg) ist ein entschiedener Gegner der Gemeindegerichte in ihrer bisherigen Form; sie hätten nur als politisches Agitationsmittel gedient und sollten auch diesmal bei den Landtags- und Reichstagswahlen wieder dazu verwendet werden. Redner bittet jedenfalls den Antrag Tuny anzunehmen, der den Gemeindegerichten eine vollkommen veränderte Gestaltung geben würde.

Abg. Schmidt (Stuttgart) erklärt sich entschieden für die Beibehaltung der Gemeindegerichte; die Gegner derselben seien nur Juristen der strengsten Orthodoxie und sogar ziemlich bedeutende Juristen sich lobend über diese Art der Justizpflege ausgeschritten. Die Gemeindegerichte seien so eng mit der Gemeindeorganisation verwachsen, daß es sich nicht empfehle, sie aus derselben herauszuschälen. Es sei nicht Particularismus, wenn er für diese Institution eintrete, sondern er berufe sich lediglich auf deren Zweckmäßigkeit und Beliebtheit. Daß die Württemberger der neuen Reichseinheit auch Opfer bringen, zeige ihr Bereitwilligkeit in der Aufgebung ihrer vortrefflichen Klage in Schulsachen. Schließlich vertheidigt sich der Redner auf das Entscheidende dagegen, daß diese Gemeindegerichte lediglich politischen Zwecken dienen sollten.

Abg. Lasler: Es handelt sich darum, ob man die Gemeindegerichte an die Stelle der ersten Instanz setzen will. Gegen diese Absicht hat sich die Commission entschieden ausgesprochen. Es war aber einige Neigung vorhanden, eine solche Gerichtsinstitution wenigstens am Leben zu erhalten, die eine Art Vorentscheidung liefern, wie dies der Antrag Tuny beweist. Die Sache kam aber in der Commission nicht ganz zum Austrag. Der preußische Justizminister sagte, ein solcher Antrag sei überflüssig, weil auch ohne eine derartige Bestimmung die einzelnen Regierungen das Recht hätten, derartige Institutionen zur Vorentscheidung zu errichten. Ich meinerfeils glaube, daß keine Particularregierung ohne Weiteres berechtigt sei, derartige Einrichtungen neu zu schaffen, und empfehle Ihnen deshalb den Antrag Tuny, der dem thatächlichen Bedürfnis am besten entspricht.

Geh. Rath Kurlbaum II. ist der Ansicht, daß die Ablehnung des Antrages jedenfalls der Frage der Fortsetzung derartiger Institutionen zur Vorentscheidung von Rechtsfällen nicht präjudicire und besonders auch auf entsprechende Einrichtungen in Preußen nicht wirken könne.

Abg. Gaupp erklärt sich in lebhaftester Weise gegen die Gemeindegerichte, deren Urtheile nichts wert seien, und nicht an den Sachsen- und Schwabenriegel, sondern an einen andern Spiegel erinnerten, den er nicht nennen will. Er habe schon in der Commission vorausgesehen, daß er die heftigsten Anfechtungen erleiden würde; denn die Agitation für die Gemeinde-Gerichte sei eine rein politische, was auch der Abg. Schmidt dagegen einzuwenden habe. Außerdem habe die württembergische Regierung diese Gerichte selbst als schlecht verworfen und zwar in den Motiven zur neuen württembergischen Civilprozeßordnung.

Bundesbevollmächtigter für Württemberg von Kohlhäss bittet im Namen seiner Regierung um Annahme des Blum'schen Antrages. Denn die Gemeindegerichte seien nur ein Theil einer umfassenden Institution der Gemeindebeamten; sie hätten auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Mahn- und Executionsverfahren, und sie haben stets befriedigende und anerkannte Leistungen aufzuweisen gehabt. Die Regierung wünscht die Erhaltung schon aus organisatorischen Gründen, weil diese Gerichte viele Sachen entschieden hätten, die nunmehr von ordentlichen Gerichten entschieden werden müssen.

Nach einem Schluswort des Referenten Abg. Miquel, in welchem der selbe betont, daß mit Annahme des Tunyschen Antrages alle Bundesstaaten das Recht erhalten, derartige Institutionen bei sich einzuführen, schließt die Debatte.

Der Antrag Blum mit dem Amendment Tuny wird angenommen. Schluss 5½ Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. (Lages-Dromung; Kleine Gesetze und Fortsetzung der zweiten Berathung des Gerichts-Verfassungsgesetzes).

Berlin, 18. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Großherzoglich badischen Ministerial-Rath, Kammerherrn v. Beck zu Carlsruhe und dem stellvertretenden Staatssekretär im Königlich ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiter und Communicationen, Hieronymi, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Klinkmüller in Ludau und der Kreisgerichts-Rath Weber in Salzwedel sind gestorben. Verstift sind: der Kreisrichter Kießling in Bünzau an das Kreisgericht in Frankfurt a. O. und der Kreisrichter Mansfeld in Krotoschin an das Kreisgericht in Wreschen. Der Gerichts-Assessor Tries ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schloßern ernannt. Der Notar Kettner in Castellaun ist in den Friedensgerichtsbezirk Wipperfürth, im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wipperfürth, versetzt worden. (Reichs-Anz.)

[Marine.] Sr. Majestät Schiff „Elisabeth“ hat am 6. d. Madeira verlassen. — Sr. Majestät Torpedoschiff „Bieten“ ist am 17. d. in Kiel außer Dienst gestellt.

Königsberg, 17. Nov. [Vereinigung der Linken der Fortschrittspartei mit den Socialdemokraten.] Zur Besprechung der bevorstehenden Reichstags-Wahl hatte ein provisorisches Comité gestern die Demokraten und Socialdemokraten zu einer Volksversammlung geladen. Dieselbe war stark besucht. Kaufmann Rupp hob hervor, daß, ebenso wie die Nationalliberalen sich bei der Wahl mit der Fortschrittspartei verbunden hätten, auch hier eine Vereinigung der Socialdemokraten mit denjenigen Mitgliedern der Fortschrittspartei, welche sich mehr nach links neigen, zweckmäßig erscheine. Es wurde hierauf zur Besprechung über den Reichstag-Abgeordneten geschritten, wobei die Namen Bebel und Dr. Jacoby genannt wurden. Da indeß nach Mitteilung des Vorsitzenden Leichter schon seines Alters und seiner Kränlichkeit wegen eine Wahl ablehnt, wird Bebel schließlich einstimmig ernannt. Das Comité wird veranlassen, daß er sich noch vor der allgemeinen Wahl der Versammlung persönlich vorstellt.

Schroda, 18. Novbr. [Wahl.] Nach amtlicher Mitteilung ist bei der anderweitigen Wahl im hiesigen 7. Wahlkreise (Schrimm-Schroda) Dr. Roman v. Kosmierowski mit 10,740 Stimmen zum Reichstagabgeordneten gewählt worden.

München, 17. Nov. [Der König] hat, der Bitte des Stiftsdekans Engler entsprechend, dessen Ernennung zum Bischof von Speyer außer Wirksamkeit gesetzt.

München, 17. Nov. [Bischöfsernennungen.] Die „Augsburger Allg. Zeit.“ erfährt aus Rom, daß auch der zum Bischof von Würzburg ernannte P. Ambrosius Käss werde beanstandet werden und Sigl's „Vaterland“ behauptet in zuversichtlichem Ton, von der Ernennung des Münchener Domkapitulars Weber zum Bischof von Speyer sei niemals die Rede gewesen.

Abg. Dr. Blum bittet gleichfalls um Annahme seines Antrages, der nur beweckt, die Entscheidung über die Fortsetzung der Gemeindegerichte noch offen zu lassen. Gestern habe man dem Prinzip der Laienbeteiligung in den Handelsgerichten sich günstig gezeigt, man solle sich heute wenigstens nicht direkt gegen die von ihm und seinen Freunden vertheidigte Institution aussprechen, die eine segensreiche Wirkung habe und beim Volle sich einer großen Beliebtheit erfreue. Das zeige schon die große Anzahl der von den Gemeindegerichten gefallten Urtheile, die von den Amtsgerichten bei Berufungen in größerer Zahl bestätigt würden als die Urtheile der Amtsgerichte von den Appellationsgerichten.

Abg. Römer (Württemberg) ist ein entschiedener Gegner der Gemeindegerichte in ihrer bisherigen Form; sie hätten nur als politisches Agitationsmittel gedient und sollten auch diesmal bei den Landtags- und Reichstagswahlen wieder dazu verwendet werden. Redner bittet jedenfalls den Antrag Tuny anzunehmen, der den Gemeindegerichten eine vollkommen veränderte Gestaltung geben würde.

Abg. Schmidt (Stuttgart) erklärt sich entschieden für die Beibehaltung der Gemeindegerichte; die Gegner derselben seien nur Juristen der strengsten Orthodoxie und sogar ziemlich bedeutende Juristen sich lobend über diese Art der Justizpflege ausgeschritten. Die Gemeindegerichte seien so eng mit der Gemeindeorganisation verwachsen, daß es sich nicht empfehle, sie aus derselben herauszuschälen. Es sei nicht Particularismus, wenn er für diese Institution eintrete, sondern er berufe sich lediglich auf deren Zweckmäßigkeit und Beliebtheit. Daß die Württemberger der neuen Reichseinheit auch Opfer bringen, zeige ihr Bereitwilligkeit in der Aufgebung ihrer vortrefflichen Klage in Schulsachen. Schließlich vertheidigt sich der Redner auf das Entscheidende dagegen, daß diese Gemeindegerichte lediglich politischen Zwecken dienen sollten.

** [Audienz.] Aus Rybnik schreibt man uns unterm 18. Nov. Se. Majestät der Kaiser hat auf Befürwortung des Fürsten von Pleß dem hiesigen evangelischen Gemeinde-Kirchenratte am gestrigen Tage eine Audienz ertheilt. Nachdem der Superintendent Lic. Kölling-Pleß die aus den Herren Kreisgerichts-Director Zweigel, Bürgermeister a. D. Frixe sen. und Pfarrvicar Hübler bestehende Deputation vorgestellt hatte, begründete das Mitglied des Gemeinde-Kirchenrats Kreisgerichts-Director Zweigel aus Rybnik das Gesuch um Bewilligung eines Dotations-Capitals zur Errichtung eines besonderen evangel. Pfarrsystems in unserer Stadt. Se. Majestät hatte die Gnade, in huldvoller Weise die genaue Prüfung und möglichste Berücksichtigung dieses Gesuches zuzulassen. — Die Deputation ist entzückt von der Leutseligkeit und dem frischen gesunden Aussehen des geliebten Landesvaters.

Aus Oppeln schreibt man uns unterm 19. November: Se. Majestät der Kaiser traf in Begleitung des Kronprinzen heut Mittag gegen 1 Uhr mittelst Extrazuges auf dem hiesigen festlich decorirten Bahnhofe ein und wurden von dem General-Lieutenant Prinz Friedrich Wilhelm zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin, dem Regierungs-Präsidenten v. Hagenmeister, Oberstleutnant Grüter und Landratsamtsverweser Gerlach empfangen. Die Aufführung der Kriegervereine Oberschlesiens, deren Besichtigung Se. Majestät huldvollst vertheilten hatten, war dergestalt geordnet, daß dadurch der Perron der Oberschlesischen Eisenbahn in seiner ganzen Ausdehnung, dann aber in der Fortsetzung der Vorplatz des Bahnhofes, resp. der daran stehende Perron der Rechte-Oderauer-Eisenbahn vollständig in Anspruch genommen war. Die Vereine, welche sämmtlich mit ihren schönen Fahnen und mit drei Musikcorps (dem des 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51 aus Brieg, der Raudener Knabenkapelle in der Kleidsmann Uniform des Garde-Kürsler-Regiments und der Beuthener Stadtkapelle) erschienen waren, hatten die kaum erwartete Zahl von etwa 2500 Köpfen aufzuweisen. Nach Vorantritt des Oberst-Reg.-Rathes v. Neeße, welcher die polizeilichen Maßnahmen geleitet hatte, und des Oberstleutn. Grüner geruhten Sr. Majestät die Parade unter Theilnahme seines Flügeladjutanten des Prinzen zu Hohenlohe, des Regierungs-Präsidenten und einer zahlreichen Suite von Offizieren abzunehmen und dabei in der gnädigsten Weise an sehr viele Mitglieder der Vereine Worte der Anerkennung und Theilnahme zu spenden, insbesondere an die Ritter des Eisernen Kreuzes I. resp. II. Klasse, die Fahnenträger und andere hervorragende Personen. Das frische Aussehen Sr. Majestät und die Leutseligkeit, durch welche alle Angeredeten beglückt wurden, erregte die allgemeinste Freude. Mit dem Schlus der Besichtigung waren Allerhöchst dieselben auch wieder zu dem bereit stehenden Extrazuge gelangt, vor dessen Besiegen Se. Majestät dem Regierungs-Präsidenten aufzutragen geruhten, „allen Vereinen seine Freude und seinen Dank auszusprechen, daß sie erschienen seien, um noch einmal ihren Kriegsherrn zu sehen; es werde dies vielleicht das letzte Mal gewesen sein.“ — Unter begeistertem Zurufen verließ der kaiserliche Zug den Bahnhof, wonächst die Vereine den bereits gemeldeten programmatischen Festmarsch nach der reichsflaggen Stadt antraten.

+ [Die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers] auf seiner Rückreise von Pleß auf dem hiesigen Centralbahnhof war am gestrigen Sonntage Nachmittags um 2 Uhr 15 Minuten festgesetzt. Schon eine Viertelstunde vorher hatte sich der commandirende General des IV. Armeecorps, General der Cavallerie v. Tümpling, der Commandeur der 11. Division, General-Lieutenant Graf v. Brandenburg, der Kommandant von Breslau, General-Major d. Wulffen, die Brigadecommandeure General-Majors v. Oppen, Freiherr v. Wechmar, v. Osten-Sacken, der Chef des Militär-Cabinets, General-Major v. Albedyll aus Berlin, der Oberst

nach der Kaserne in Kleinburg. Der Commandant General-Major von Wulffen und der Polizei-Präsident Freiherr von Ullar-Gleichen führten voran, während das Gefolge des Kaisers, Fürst Radziwill, Graf Lehnstorff, die Hofmarschälle Graf Peyer und Graf von Gulenburg und die anwesenden Generäle und Generalstabsarzt Dr. von Lauer in Extravaganzwagen nachfolgten. Der Wagenzug bewegte sich durch die Garten-, Neue Schweidnitzer- und Kleinburgerstraße, deren Häuser auf's Festlichste mit Guirlanden, Teppichen und Fahnen in den deutschen und preußischen Farben geschmückt waren. Zu beiden Seiten des Fahrdamms standen dicht gedrängt Menschenreihen, welche die allerhöchsten Herrschaften beim Vorbeipassen mit lautem Hurrah begrüßten. Am Kurgarten zu Kleinburg war auf der Chaussee eine Ehrenpforte von Tannenreisern und Guirlanden errichtet, und von dem Lagerkellergebäude des Stadtrath Friebe'schen Etablissements wehte eine Riesenflagge mit dem königlich preußischen Wappen. Im Kasernenhofe angelangt, nahm Sr. Majestät der Kaiser von dem Commandeur des Leib-Kürassier-Regiments Oberst-Lieutenant Freiherr Taets von Ammerongen den Rapport entgegen, und ging demnächst die Front des Regiments entlang, wobei Allerhöchst dieselben sich die einzelnen Offiziere des Regiments vorstellen ließen. Der hohe Kriegsherr sprach über die Haltung des Regiments seine Zufriedenheit aus, worauf er sich nach dem Kasernengebäude versetzte, und einige Mannschaftsstuben in Augenschein nahm. Bald nach seinem Eintritt in die Offizier-Speiseanstalt begann das Diner. Zur Rechten des Kaisers sah Se. kaiserliche Hoheit der Kronprinz und zur linken Seite Se. königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, demnächst aber der Commandeur des VI. Armeecorps, General der Cavallerie von Tümpling und der Commandeur der 11. Division General-Lieutenant Graf von Brandenburg Platz, während dem Kaiser gegenüber der Regiments-Commandeur Oberst-Lieutenant Freiherr Taets von Ammerongen und die beiden Stabsoffiziere Major Schmidt von Osten und Major von Groot placirten. Das Menu bestand aus:

Königin-Suppe. — Puré von Großköpfen mit Croutons. — Filet von Bander mit Champignon-Sauce. — Rehrücken mit Trüffeln, Madeira und Cumberland-Sauce. — Saute von Puten mit Austern-Ragout. — Hummer Naturel mit Majonaise. — Gebratene Schnecken. — Compot, Salat, Cardy, Butter, Käse. — Eis, Dessert, Früchte, Kaffee.

Das Diner war vom Königl. Hof-Caterer Wieczorek zubereitet und die Weine von der Weinhandlung Chr. Hansen (Schäfer) geliefert. Die in künstlerischer Weise ausgeführten Menükarten, welche in Gold- und Silberdruck mit dem Kaiser-Wappen geziert waren, sind von der lithographischen Anstalt von J. Müller gefertigt worden. Die Tafelmusik wurde von dem Trompeter-Corps des Leib-Kürassier-Regiments unter Leitung des Stabstrompeters Grube executirt. Es gelangte zur Aufführung: Großer Triumph-Marsch aus „Alba“ von Verdi. — Ouverture zu „Don Juan“ von Mozart. — „Adelaide“ von Beethoven. — Finale aus „Rienzi“ von Wagner. — Jubiläums-Marsch bei Gelegenheit der 200-jährigen Jubelfeier des Regiments, componirt von Grube, und Polka „Ossenbachiana.“ — Nach dem ersten Gange brachte der Regiments-Commandeur Oberst-Lieutenant Freiherr Taets von Ammerongen folgenden Toast auf den Kaiser aus:

„Gw. Majestät Leib-Kürassier-Regiment erlaubt sich auf das Wohl seines Allerhöchsten Chefs zu trinken. Se. Majestät der Kaiser und König, unser Allernädigster Kriegsherr und Chef Er lebe hoch!“

Das anwesende Offizier-Corps stimmte unter dem Schmettern der Trompeten begeistert in diesen Trinkspruch ein. Se. Majestät der Kaiser erwiederte hierauf:

„Ich trinke auf das Leib-Kürassier-Regiment, das erste in der Armee, im Frieden und im Kriege immer das erste. Es lebe hoch!“

Dieser Toast wurde mit unbeschreiblichem Enthusiasmus von den Anwesenden aufgenommen. Nach Beendigung des Dinners, welches eine Stunde andauerte, bestichtigte Se. Majestät die schönen Räume der Offizier-Speiseanstalt und interessierte sich derselbe besonders für die bei Gelegenheit des 200-jährigen Jubiläums den Offizieren gemachten Silbergeschenke. Während des Kaffee's unterhielt sich der Kaiser und der Kronprinz auf's Huldvollste mit den Offizieren des Regiments. Um 5 Uhr erfolgte die Abfahrt aus der Kaserne. Der Commandant und der Polizei-Präsident, welche ebenfalls am Diner teilgenommen hatten, fuhren wiederum dem kaiserlichen Wagen voran. Die Häuser, durch welche der Wagenzug passte, sowie das Centralbahnhofsgebäude waren auf's Glänzende illuminiert. Auf der ganzen Strecke von Kleinburg bis ans Bahnhofsportal wurden dem Kaiser von Seiten der hiesigen Bewohner Beweise der Erbietung durch enthusiastische Hurrahsufe dargebracht. Bei seinem Eintritt in die Vorhalle hatte die Frau Gräfin von Dankelmann aus Peterwitz die Ehre, dem Kaiser ein prachtvolles aus Blüten und Gameten kunstvoll zusammengestelltes Bouquet zu überreichen, welches Allerhöchstselbst huldvollst entgegennahm und sich mit der Geberin freundlich unterhielt. Das Offizier-Corps des Leib-Kürassier-Regiments in seiner kleidamer Paradeuniform, welches dem Kaiser das Geleit bis zum Bahnhofsgebäude gegeben hatte, bildete Spalte, und nachdem Se. Majestät durch ihre Reihe geschritten und sich verabschiedet hatte, bestieg er in Begleitung des Kronprinzen den bereitstehenden Salonwagen. Der Chef des Militär-Cabinets, Generalmajor v. Albedyll hatte die Ehre, in den Kaiser-Salonwagen befohlen zu werden, da derselbe unterwegs dem Monarchen Vortrag halten muß. Der Kaiser öffnete das Wagenfenster und während sich der Extrazug in Bewegung setzte, winkte Allerhöchstselbst unter dem Hurrahsufe der herumstehenden Volksmenge den zurückbleibenden die huldvollen Grüße zu. Der kaiserliche Separat zug wurde vom Betriebs-Inspector der Niederösterreichisch-Märkischen Eisenbahn, Wagemann, geleitet. Bald darauf, um 5 Uhr 45 Minuten, fuhr Se. königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen mit dem Personenzug der Gläsern-Eisenbahn nach Schloss Gamern zurück, nachdem sich zuvor das Offizier-Corps des Leib-Kürassier-Regiments ehrerbietigst verabschiedet hatte.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Madrid, 18. Novbr. In der heutigen Sitzung des Congresss erklärte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß die spanische Regierung durchaus nicht geneigt sei, das Blut der Söhne Spaniens aus Veranlassungen, welche nicht die nationale Ehre Spaniens berühren, zu opfern.

London, 19. Nov. Wie dem „Neueren Bureau“ aus Kairo vom heutigen Tage gemeldet wird, sind Göschens und Joubert nach Europa abgereist, nachdem dieselben die Grundlagen für die Regelung der Dairah-Anleihe festgestellt und den Nebelständen, über welche sich die anglo-egyptische Bank beklagt hatte, zu deren Zufriedenheit abgeschlossen haben.

London, 19. Nov. Das Gericht, das Gesetz über die Fabriken sei in Bezug auf das königliche Arsenal aufgehoben und die in denselben beschäftigten Knaben würden in Folge des dringenden Bedarfs an von ihnen anzufertigender Munition verhindert, den Schulunterricht zu besuchen, ist der „Observer“ ermächtigt, für unbegründet zu erklären.

Die größere Fabrikation von Patronen sei allein durch die Einführung des Martini-Henry-Gewehrs und aus keinem anderen Grunde veranlaßt worden.

Rom, 19. Nov. Der König hat heute die Vertreter Russlands und der Türkei empfangen. Letzterer überreichte sein Beglaubigungs-schreiben.

Petersburg, 19. Novbr. Die bereits angekündigte Publikation, betreffend die Emission von 100 Mill. Rubel Bankbillets, ist nunmehr erfolgt. Auf Grund kaiserlicher Verordnung vom 6./18. November erfolgt eine Subscription auf die vierte Emission 5 proc. Bankbillets im Betrage von 100 Million Rubel; Stücke 100—5000 Rubel, Emissionskurs 92 p.C. Subscriptionstage: 9./21., 10./22., 11./23., 12./24. November. Subscriptionsstelle: Staatsbank in Petersburg.

Petersburg, 19. Nov. Das „Journal de St. Petersburg“ spricht in einem Leitartikel die Hoffnung aus, daß die Türkei unter dem einstimmigen Druck der europäischen Mächte den Forderungen, welche in der gegenwärtigen Lage an sie gestellt würden, nachgeben werde. Die militärischen Rüstungen Russlands seien keine Bedrohung des Friedens, vielmehr ein schweres Opfer, welches das Kaiserreich sich auferlegt, um die Wohlthaten des Friedens zu sichern und die Christen zu schützen. Wenn aber der Krieg unvermeidlich werde, so würde die russische Nation denselben um so energischer unterstützen, da er erst der Erfüllung aller friedlichen Versuche folgen würde.

Konstantinopel, 18. Nov. Der große Rat beschloß, den von England beantragten Zusammentritt der Konferenz anzunehmen. Midhat Pascha und Sufet Pascha wurden als Bevollmächtigte für die Konferenz ernannt. Cheket Pascha wird nach Philippopol gesandt, um daselbst durch eine Commission abgeurtheilt zu werden.

Bukarest, 19. Nov. Bei Empfang der Deputation, welche die von der Deputirtenkammer vorliegende Adress auf die Thronrede überreichte, äußerte Fürst Karl: So beunruhigend die gegenwärtige Situation auch sei, so glaube er doch, daß Rumänien dieselbe durch Einigkeit überwinden werde und daß das Land, gestützt auf die Garantie-mächte, seine Rechte und seine Integrität bewahren werde.

Nagusa, 18. Nov. Der deutsch Demarcationscommissar, Oberst-Lieutenant v. Seebeck, ist hier eingetroffen. — In Klef und Gravosa werden türkische Dampfer zum Transporte Kranker erwartet.

New-York, 18. Nov. Die Aufsichtscommission der Wahlen in Süd-Carolina hat ihren Bericht erstattet. Nach demselben hat Hayes dort die Majorität. Die Demokraten protestieren gegen die Wahl, weil in der Commission Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien.

Aus L. Hirsh's Telegraphen-Bureau.)

Wien, 18. Nov. Der österreichische Generalconsul Calice ist auf Wunsch des Grafen Andrássy aus Bukarest hier eingetroffen, um über den Stand der Dinge in Rumänien Bericht zu erstatten.

Paris, 18. Nov. Das Fusionsscomite beschloß heute die Basis, auf welcher sich die Fusion des Credit foncier mit dem Credit agricole vollziehen soll. Demnach überläßt der Credit agricole seine gesamten Aktien dem Credit foncier und schreibt außerdem noch eine Einzahlung auf die noch nicht versetzten 300 Fres. pr. Aktie aus. Gegen Vergütung einer Prämie von 50 Fres. wird für eine Aktie des Credit agricole pr. 550 Fres. mit 250 Fres. Einzahlung eine — heute 750 coentre — Aktie des Credit foncier ausgefertigt.

Petersburg, 17. Nov. Im Inlande sind bereits 200 Millionen Rubel durch die Städte aufgebracht worden.

Bukarest, 18. Novbr. In einer hier eingetroffenen türkischen Note beansprucht die Pforte das Recht, die Donau zu überschreiten, um ihre Truppen nach der Wallachei dirigiren zu können, falls russische Truppen in die Moldau einmarschieren.

Triest, 19. Nov. Der Lloyd-dampfer „Uran“ ist heute Vormittag 9½ Uhr mit der ostindisch-chinesischen Ueberlandpost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 19. Nov. Nachm. I U. 25 M. [Privatverkehr.] Credit-Aktion 222, 00 à 221, 00 à 222, 50 à 221, 50, Franzosen 416, 50 à 416, 00 à 418, 00 à 417, 50, Lombarden 127, 00 à 128, 50 à 127, 00, 1860er Loos 92, 00 à 91, 60 à 91, 75, Silber-Rente 52, 10 à 52, 00, Papier-Rente 48, 25 à 48, 10 à 48, 25, Italiener 68, 50, 5proc. Türk. —, Rumäni. 12, 00, Köln-Mindener Bahn 99, 50 à 99, 75, Bergisch-Märkische 76, 75 à 77, 00, Rheinische Bahn 109, 50 à 109, 25 à 109, 50, Galizier 79, 70 à 79, 80, Laurabütte 70, 25 à 69, 75 à 70, 10, 5proc. Russen 78, 50 à 78, 00 à 78, 25, Darmstädter Bahn 99, 75, Disconto-Commandit 107, 00 à 106, 00 à 106, 50, Reichsbank 149, 00 à 148, 75. Matt, geringes Geschäft.

Nach Schluss der Börse: Creditactien 220, 50, Disconto-Commandit 106, 10, Laurabütte 70, 00.

Frankfurt a. M., 19. Nov. Nachm. [Effecten-Societät.] Schwach. Wiener Wechsel 159, 70. Silberrente 52%. Papierrente 48%. Amerikaner 85 99%. Reichsbank 149%. Darmstädter Bank 98%. Frankfurter Wechslerbank —. Meiningen Bank —. Österreichische Nationalbank 652, 50. Creditactien 109%. Oberhafen —. Böhmisches Westbahn 132. Elizabetbahn —. Galizier 158%. Franzosen 207%. Lombarden 63%. Nordwestbahn —. 1860er Loos 91%. 1864er Loos —. Ungarische Staatsloos 130. 00. Ungarische werkte alte —, do neue 74%. Schwach.

Hamburg, 18. November, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine fest. Roggen loco und auf Termine fest. Weizen pr. November-December 209 Br., 208 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo 220 Br., 219 Gd. Roggen pr. November-Dezember 161 Br., 160 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 169 Br., 168 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rübs. still, loco 74, pr. Mai pr. 200 Pfd. 74. Spiritus unw., pr. Novbr. 45, pr. December-Januar 45, pr. April-Mai 44%, pr. Mai-Juni pr. 100 Liter 100% 44%. Kaffee fest. Umsatz 5000 Sac. Petroleum behauptet, Standard white loco 22, 50 Br., 22, 00 Gd., pr. Nov. 22, 00 Gd., pr. November-December 22, 25 Gd. Wetter: Neblig.

Hamburg, 18. Novbr., Nachmittags. [Privatverkehr.] Silberrente 51 1/4%. Papierrente 47%, Lombarden 158. Creditactien 108%. Franzosen 518, Rheinische 109% Gd., Bergisch-Märkische Bahn 76% Gd., Köln-Mindener Bahn 99%, Laurabütte —. 1860er Loos 91% Matt.

Bien, 19. November, 12 Uhr 35 Min. [Privatverkehr.] (Schluß.) Creditactien 138, 60, Franzosen 259, 00, Galizier 198, 75, Anglo-Austrian 67, 25, Lombarden 78, 25, Papierrente 60, 55, Marknoten 62, 45, Napoleonsdorff 10, 14, Renten —, Deutsche Reichsbank —. Schr. still.

Liverpool, 18. Novbr., Vormittags. [Börsenmalle.] Anfangsbericht. Amerikanischer Umsatz 5000 Ballen. Sehr ruhig. Tagesimport 2000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 18. Novbr., Nachmittags. [Börsenmalle.] (Schlußbericht.) Umsatz 5000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Ankünfte billiger. Amerikaner aus irgend einem Hafen alte Ernte Novbr. Lieferung 6%. Januar-Februar-Lieferung 6%.

Midd. Orleans 6%, middl. amerikanische 6%, fair Döllerah 4%, middl. fair Döllerah 4%, good middl. Döllerah 4%, middl. Döllerah 4%, fair Bengal 4%, good fair Broach —, new fair Domra 4%, good fair Domra 5%, fair Madras 4%, fair Vernam 6%, fair Smyrna 5%, fair Egyptian 6%.

Antwerpen, 18. Novbr., Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen steigend. Roggen fest. Hafer unverändert. Gestiegen ist bessernd.

Antwerpen, 18. Novbr., Nachmittags. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Ölauflösungen, Type weiß, loco 56 bez. u. Br., pr. Nov. 55% bez., 56 Br., pr. December 55 bez., 55% Br., pr. Januar 55 Br., pr. Januar 53% Br. — fest.

Bremen, 18. Novbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 22, 00, pr. December 22, 00, pr. Januar 22, 25. Ruhig-

C. Wien, 17. Novbr. [Börsen-Wochenbericht.] Wenn in dieser Woche der Rückgang der Effecten wieder zur Parole geworden ist, so daran die industriellen und commerciellen Verhältnisse vollkommen un-

schuldig und liegt die Ursache nur in der hochgradigen Spannung der politischen Situation. Auf die Gefahr hin, schon Gelegtes zu widerholen, und von den einer objektiven Beurtheilung Österreichischer Verhältnisse unzugänglichen Partisanen der Contramine verdeckt zu werden, muß ich es betonen, daß wir seit sehr langer Zeit eine so günstige commercielle Conspiration wie die jetzige nicht gehabt haben. Die ungarischen Mühlen sind, wie hier einstimmig verdeckt wird, vollaus beschäftigt und geben höchst bedeutende Mehltransporte nach der Schweiz, nach Süddeutschland und nach England. Ein außerordentlich schwunghaftes Geschäft hat die Buderbrände, welches die französische Mühlen und das Burdbleiben der amerikanischen Erzeugung zu stellen kommt. Höchst bedeutsam ist der Export von Holz nach Frankreich. Vorwiegend und Schafe gehen in starken Sendungen nach dem Südwosten, Pferde nach Frankreich. Auch Galizien exportiert stark und zwar in nördlicher Richtung. Die Manufakturen jammern nicht mehr. Im Zustande der lethargie verharbt fast nur die Eisenindustrie und dies wegen des Stillstandes der Fabrication für Eisenbahnzwecke. Welt entfernt von der Absicht, die Dinge in optimistischer Färbung erscheinen zu lassen, unsere Zustände als paradiesische zu schildern, weiß ich sehr gut zu beurtheilen, daß eine dauernde Verfehlung von der Wiederaufrichtung unseres gründlich ruinirten Eisenbahnencredites und von der Herstellung normaler politischer Verhältnisse in einem solchen Grade bedingt ist, daß die Lösung auf baldigen Anbruch einer neuen Ära als eine Chimäre bezeichnet werden muß. Allein es ist denn doch ein Unterschied, ob die schlechten politischen und die beinahe trostlosen internationalen Verhältnisse sich zu einem Zustande der industriellen Lethargie gesellen oder ob sie in dem Stande der Industrie ein wenn auch keineswegs gleichwertiges, so doch milderndes Gegengewicht finden und hierauf mögliche diejenigen aufserordentlichen Schäden beurtheilen und befreien. Die Anregung zu dieser Ausweitung empfange ich aus der genauen Beobachtung unseres Devisengeschäfts, welches für die Beurtheilung der Lage bei weitem lehrreicher ist, als das in letzter Linie doch von den Stimmungen der auswärtigen Märkte beherrschte Effectengeschäft. Viele Bedingungen vereinigten sich, um Denjenigen, welche auf das Steigen des Goldpreises rechnen, einen Schein der Berechtigung zu geben und dennoch bleibt der Erfolg weit hinter den scheinbar so begründeten Erwartungen zurück. Warum? In erster Linie rechnete die Speculation auf das Steigen der Wechselkurse schon darum, weil die starken Zahlungen, welche wir im Auslande zu leisten haben, nicht mehr in dem Maße wie früher durch auswärtige Effectenkäufe kompensiert werden. Das Ausland begnügt sich aber nicht damit, sich den Coupon seiner Effecten rembourser zu lassen, es wirkt uns bedeutende Quantitäten dieser letzteren an den Hals, weil es durch die inneren politischen Schwierigkeiten unseres Landes, und durch unsere Eisenbahnpolitik unwillig, durch die Kriegsgefahr fürchtet gemacht worden ist; wir haben, insbesondere in den letzten Monaten, enorme Summen unserer Rente absorbiert müssen. Einen nicht geringen Anteil an der Haushaltung in Gold und in Devisen auf Goldplätze hatten ferner die Vorgänge auf dem europäischen Silbermarkt und in allerletzter Zeit empfing die Speculation die starken Impulse durch die Gefahr einer kriegerischen Verwickelung, bei welcher die Finanzwelt ist davon trotz aller offiziellen Versicherungen überzeugt, Österreich unmöglich unbefriedigt bleiben kann. Und trotz allem macht die Goldspeculation keinen Fortschritt. Die Devisen nothirt am 2. d. M. 124 1/4, sank in v. W. bis 122 1/2 und steht heute trotz Ultimatum, trotz der höchsten kriegerischen Reden des engl. Preßmiers und des Czars, trotz der Mobilisierung der russ. Soldaten bei 125%, ist also binnen eines 1/2 Monats netto um 1% gestiegen. Die Ursache liegt in den überaus starken Abgängen der Eingangs erwähnten Handelsbränden, Abgaben, welche zum allermindesten den Durchschnittsbetrag von täglich 1/2 Millionen Gulden erreichen. Ein zweiter mit im Spiel befindlicher, aber für mich allein gewiß nicht entscheidender Factor ist die Steigerung des Londoner Silberpreises. Einheitsweise das Steigen des Silbers in London, andererseits das durch die Exporte veranlaßte vorwöchentliche Fallen des Wechselkurses auf London ließen es rentabel erzielen, hier Silber aufzukaufen und es nach London zu schicken. Die Devisenabgaben auf Rechnung dieser Operation verstärkten die Wirkung des Exports von Naturprodukten. Das Silber ist seit Beginn dieses Monats hier um fast 6 p.C. (103 1/2—109 1/2) gestiegen und man erwartet eine Fortsetzung dieser Bewegung, so man informirt zu sein glaubt

Fonds- und Geld-Course.

Gesoldierte Anleihe, d. 1864	103,89 bz
do. de 1876	96,70 B
Staats-Anleihe, 4	94,24 bz
Staats-Schuldscheine, 3½	93,25 bz
Fränk.-Anleihe v. 1855	136,25 B
Berliner Stadt-Oblig.	101,50 bz
Berliner ...	100,70 bz
Pommersche ...	82,50 bz
Posenische neue, ...	93,60 bz
Schlesische ...	84,50 G
Kur. u. Neumark, 4	94 G
Pommersche ...	94,40 bz
Posenische ...	94 G
Preussische ...	94,10 G
Westsl. u. Rhein, 4	98 bz
Sächsische, ...	96,50 bz
Schlesische, ...	96 G
Badische Främ.-Anl., 4	116,60 G
Bayerische 4% Anleihe	119,50 G
Cöln-Mind. Främisch., 3½	107,50 bz
Kurh. 40 Thaler-Loose	248 bzG
Badische 33 FL-Loose	134,75 bz
Braunschw. Främ.-Anleihe	82,25 bz
Oldenburger Loose	132,50 bz

Ducaten — Fremd. Bkn. —

Sover, 20,84 G eintl. Leip. —

Napoleone, 16,23 G Russ. Bkn. 169,70 bz

Imperials 16,69 bz

Dollars 4,185 bz

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Part.-Obl., 5

Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B., 4½

do. do. 100,50 bzG

Deutsche Hyp.-B.-Pfd., 4½

do. do. 95,75 bzG

do. do. 101 bzG

Kündbr. Cent.-Bd.-Cr., 4½

100,20 bz

Unkbnd. do. (1872)

100,50 bz

Zo. rückz. & 110,5

105 B

do. do. 4½

37,75 bz

Enk. H.d.P.-Bd.-Crd. B.

102,60 bzG

Künkb.Hyp.Schuld. 5

Hyp.-Anth.Nord.G.C-B

101 bzG

do. Pfandbr.

101,40 bzG

Pomm. Hyp.-Briefe

105 G

do. H. Em.

101 G

Goth. Främ.-Pl. I Em.

107,25 bz

do. do. II Em.

105 bz

do. 50 Pf. Pfandbr. m. 110

101,10 bz

do. 4½ do. m. 110

95,25 bz

Münchinger Präm.-Pfd.

103,25 bz

Oest. Silberpfandbr.

5½ —

do. Hyp.-Crd.-Pfd.

5 —

Pfd. d. Oest.Bd.-Cr. G.

5 —

Schles. Bodencr.-Pfd.

100 bzG

do. do. 4½

94 G

Südd. Bod.-Cred.-Pfd.

102,25 G

do. do. 4½ 4½

98 bzG

Wiener Silberpfandbr.

5½ —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente, 14½

52,30 bz

1/4,1-, u. 1,1,-100

32,60 bz

do. Papierrente, 4½

1bz

48,60 bz

do. 54er Präm.-Anl.

40 B

do. Lott.-Anl. v. 80,

52,60 bz

do. Credit-Loose

285,50 B

do. do. 1885

93,80 etbzB

do. 5% Anteile

101,60 bz

Fränk.-Rente, 5

69 bz

Ital. neue 5% Anteile

69 bz

do. Tabak-Oblig.

64,25 etbzG

Raab.-Grazer 100 Thir.

4 —

Rumänische Anteile

85,50 G

Türkische Anteile

9 G

Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.

64,50 bzB

Schwedische 10 Thir.-Loose

—

Finnische 10 Thir.-Loose

37 G

Türken-Loose

27,50 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.

Berg.-Märk. Serie II, 4½

99,25 G

do. III v. 8t.3½ g.

84,75 G

do. do. VI

96 G

do. Hess. Nordbahn

102,50 G

Berlin-Görlitz

102 G

do. Lit. C.

85,10 B

Breslau-Freil. Lit. D.

4½ —

do. do. 4½

94 G

do. do. IV

91,25 bzG

do. do. V

—

do. do. VI

102,45 bz

do. do. VII

100,30 G

Hannover-Altenbek.

4½ —

Märkisch.-Posener

5 —

W.-M. Staatsb. I. Ser.

4 —

do. do. II. Ser.

95,50 bz

do. do. III. Ser.

95,50 G

do. do. IV. Ser.

95,50 G

do. do. V. Ser.

95,50 G

do. do. VI. Ser.

95,50 G

do. do. VII. Ser.

95,50 G

In Liquidation.

Berliner Bank

0 —

Berl. Bankver.

4½ —

Berl. Lombard-B.

0 —

Berl. Prod.-Makl.-B.

0 —

Berl. Wechsel-B.

0 —

Centralb. Cr. Genos.

0 —

Deutsche Unionb.

0 —

Haanov. Disc.-Bk.

0 —

Hessische Bank

0 —

Ostdeutsche Bank

0 —

Pr. Credit-Anstalt

0 —

Pr. Wechsel-Bnk.

0 —

Ver.-Bk. Quistorp

0 —

Industrie-Papiere.